



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

18.560/18-X/A/6/94

Geschäftszahl

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Dr. Wiedner/5384

104/ME

An

1. Bundeskanzleramt-VD
2. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
3. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
4. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
5. Bundesministerium für Inneres
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Justiz
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
9. Bundesministerium für Landesverteidigung
10. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
11. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
12. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
13. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
14. Oesterreichische Nationalbank
15. Wirtschaftskammer Österreichs
16. Bundesarbeiterkammer
17. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
18. Vereinigung Österreichischer Industrieller
19. Österreichischer Gewerkschaftsbund
20. Verbindungsstelle der Bundesländer
21. Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gesetzesentwurf	
Zl.	703 -GE/19 P4
Datum	11. 11. 1994
Verteilt	14. Nov. 1994

Wiedner

W i e n

Betreff: EWR-Wettbewerbsgesetz; EU-Novelle; Begutachtungsverfahren

In der Anlage wird der gegenständliche Gesetzesentwurf samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Begutachtung und schriftliche Stellungnahme bis spätestens **22.11.1994** übermittelt.

Sollte bis zu diesem Tag keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß gegen den abgeschlossenen Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen.

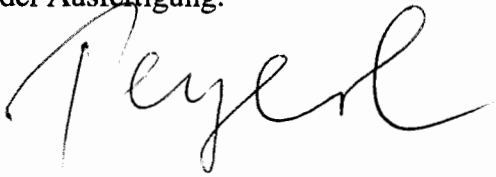
Es darauf hingewiesen werden, daß 25 Exemplare einer allfälligen schriftlichen Stellungnahme an den Nationalrat zu übermitteln sind.

Beilage

Wien, am 09.11.1994

GL Dr. Fuchs

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Fuchs', written in black ink.

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das EWR-Wettbewerbsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. I

Das EWR-Wettbewerbsgesetz, BGBl. 125/1993 in der Fassung der Novelle BGBl. 627/1994, wird wie folgt geändert :

1. Der Titel "Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum EWR-Wettbewerbsgesetz/EWR-WBG)" wird durch " Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union (EU-Wettbewerbsgesetz/EU-WBG)" ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge

" in Art. 53 bis 60 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), in den Protokollen 21 bis 25 und im Anhang XIV zu diesem Abkommen sowie die im Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes und dessen Protokoll 4, "

durch die Wortfolge

"in Art. 85 bis 90 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) und in Art. 65 und 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag)"

ersetzt. Die Bezeichnung Abs. 1 entfällt.

3. § 1 Abs. 2 entfällt.

4. In § 3 Abs. 2 Ziffer 1 wird die Wortfolge

"Art. 55 Abs. 1 des EWR-Abkommens"

durch die Wortfolge

"Art. 89 Abs. 1 des EG-Vertrags"

ersetzt.

5. In § 3 Abs. 2 Ziffer 2 wird die Wortfolge

"Art. 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens"

durch die Wortfolge

"Art. 89 Abs. 2 des EG-Vertrags"

ersetzt.

6. In § 3 Abs. 2 Ziffer 3 wird die Wortfolge

"EFTA-Überwachungsbehörde und der EG- Kommission in den im Protokoll 23 zum EWR-Abkommen und in den im Kapitel II Art. 10, 11 und 12 des Protokolls 4"

durch die Wortfolge

"Kommission in den in Art. 10, 11 und 12 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962"

ersetzt.

7. In § 3 Abs. 2 Ziffer 4 wird die Wortfolge

"EG-Kommission in den im Protokoll 24 zum EWR-Abkommen"

durch die Wortfolge

"Kommission in den in der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989"

ersetzt.

8. In § 3 Abs. 2 Ziffer 5 wird die Wortfolge

"Kapitel II Art 13 und 14 des Protokolls 4"

durch die Wortfolge

"Art. 13 und 14 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962"

ersetzt.

9. In § 3 Abs. 2 Ziffer 6 wird die Wortfolge

"Kapitel II Art. 19 des Protokolls 4"

durch die Wortfolge

"Art. 19 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962"

ersetzt.

10. In § 3 Abs. 2 Ziffer 7 wird die Wortfolge

"Kapitel IV bis XVI des Protokolls 4 angeführt sind"

durch die Wortfolge

"Verordnungen des Rates im Bereich Verkehr und der allgemeinen Entscheidungen im Bereich Kohle und Stahl angeführt sind sowie"

ersetzt.

11. In § 3 Abs. 2 Ziffer 8 wird die Wortfolge

"EG-Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie,"

durch die Wortfolge

"Kommission im Sinne dieses Bundesgesetzes."

ersetzt.

12. § 3 Abs. 2 Z 9 entfällt.

13. In § 4 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge

"EFTA-Überwachungsbehörde"
und " Art. 53 bis 60 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
BGBl. Nr. 909/1993,"

durch die Wortfolge

"Kommission"
und "Art. 85 bis 90 EG-Vertrag und 65 und 66 EGKS-Vertrag"

ersetzt.

14. In § 4 Abs. 4 wird das Wort

"EFTA-Überwachungsbehörde"

durch das Wort

"Kommission"

ersetzt.

15. In § 5 Abs.1 wird die Wortfolge

"EFTA-Überwachungsbehörde oder die EG-Kommission"
und "Artikel 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens"

durch die Wortfolge

"Kommission"
und "Artikel 89 Abs. 2 des EG-Vertrags"

ersetzt.

16. In § 7 wird die Wortfolge

", mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 zweiter Satz, gleichzeitig mit dem Abkommen über
den Europäischen Wirtschaftsraum"

durch die Wortfolge

" gleichzeitig mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union"

ersetzt.

Art. II

Übergangsbestimmungen

Für jene Fälle, für die zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union noch die EFTA-Überwachungsbehörde zuständig ist, gelten die Bestimmungen des EWR-Wettbewerbsgesetzes (BGBl. 125/1993 i.d.F. BGBl. 627/1994) weiterhin.

VORBLATT

Problem:

Das EWR-WBG stellt die Kompetenzgrundlage für die Mitwirkung Österreichs an der Rechtssetzung und Entscheidungsfindung der ESA (Kommission) im Wettbewerbsbereich dar. Bei Beitritt muß sichergestellt werden, daß Österreich als EU-Mitgliedstaat die Zuständigkeit gegenüber der Kommission weiterhin wahrnehmen kann. Grundlage dafür ist der EG-Vertrag, der EGKS-Vertrag sowie einzelne auf den EG-Vertrag bzw. den EGKS-Vertrag gestützte Verordnungen bzw. allgemeine Entscheidungen. Die bisherigen Verweise auf das EWR-Abkommen und das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs haben zu entfallen.

Problemlösung:

Anpassung des EWR-Wettbewerbsgesetzes an die Rechtslage in der EU.

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

EU-Konformität:

siehe Problemlösung

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Im Rahmen des EWR war neben dem EWR-Abkommen das Abkommen über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs Grundlage für die Mitwirkung Österreichs an der Legistik und den Einzelentscheidungen der ESA und der Kommission. Nach dem Beitritt sind der EG-Vertrag, der EGKS-Vertrag sowie einzelne auf den EG-Vertrag bzw. den EGKS-Vertrag gestützte Verordnungen bzw. allgemeine Entscheidungen maßgeblich. Auf das Primärrecht (EG-, EGKS-Vertrag) wird in § 1 Abs. 1 Bezug genommen, das Sekundärrecht (Verordnungen und allgemeine Entscheidungen) findet sich in der demonstrativen Aufzählungen der Aufgaben des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in § 3 Abs. 2. Ferner ist auch jede Bezugnahme auf die EFTA-Überwachungsbehörde durch eine Bezugnahme auf die Kommission zu ersetzen. Die organisatorischen Vorschriften können demgemäß unverändert bestehen bleiben: zB § 3 Abs. 1 Z 2. Satz; § 3 Abs. 4; § 8.

Darüber hinaus wird in einer Übergangsbestimmung klargestellt, daß die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für solche Fälle bestehen bleibt, die die EFTA-Überwachungsbehörde bei Beitritt Österreichs weiter verfolgt.

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich in erster Linie aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie". Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist daher ebenso wie das EWR-Wettbewerbsgesetz auf jene Bereiche zu beschränken, die nicht in Gesetzgebung oder Vollziehung Sache der Länder sind (§ 2). Erst nach Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Bundesstaatsreform wird mit "Kartellwesen" ein Tatbestand zur Verfügung stehen, der die Anwendbarkeit auf Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung der Länder fallen, einschließt.

Materielle Änderungen wurden im Hinblick auf eine in dieser Legislaturperiode in Aussicht genommene grundlegende Reform des Wettbewerbsrechts und der mit Wettbewerb befaßten Institutionen vorläufig zurückgestellt. Insbesondere werden die Bestimmungen über die Nachprüfungen im Lichte der Erfahrungen in den kommenden ein bis zwei Jahren zu präzisieren sein.

Besonderer Teil

zu Art. I

Zu § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und 4 und § 5 Abs. 1:

Lediglich die Rechtsgrundlage wird jeweils angepaßt und die Bezugnahme auf die EFTA-Überwachungsbehörde durch die Bezugnahme auf die Kommission ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

zu § 1 Abs. 2 :

Die Begriffserklärung ist aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage hinfällig.

zu § 3 Abs. 2 Z 9:

Die Prüfung von Entscheidungen der EG-Kommission und des Europäischen Gerichtshofs auf ihre Zulässigkeit ist für Österreich nach dem Beitritt nicht mehr möglich.

zu Art. II

Da nach dem Abkommen über Übergangsregeln für einen Zeitraum nach dem Beitritt bestimmter EFTA-Staaten zur Europäischen Union (steht vor der Beschlußfassung im Parlament) nicht völlig auszuschließen ist, daß die ESA auch nach Beitritt zumindest innerhalb von drei Monaten noch für Fälle mit österreichischem Bezug zuständig ist, ist sicherzustellen, daß die Mitwirkung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten als nationale Behörde weiter wahrgenommen werden kann.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum
(EWR-Wettbewerbsgesetz/EWR-WBG)

Bundesgesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union
(EU-Wettbewerbsgesetz/EU-WBG)

Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Unter Wettbewerbsregeln im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die *in Art. 53 bis 60 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), in den Protokollen 21 bis 25 und im Anhang XIV zu diesem Abkommen sowie die im Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes und dessen Protokoll 4, angeführten, zu verstehen.*

§ 1. Unter Wettbewerbsregeln im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die *in Art. 85 bis 90 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) und in Art. 65 und 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) angeführten zu verstehen.*

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet der Begriff "Protokoll 4" das Protokoll 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes.

entfällt

§ 3. (2) Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen dabei insbesondere:

§ 3. (2) Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen dabei insbesondere:

1. die Amtshilfe in den Fällen des *Art. 55 Abs. 1 des EWR-Abkommens,*

1. die Amtshilfe in den Fällen des *Art. 89 Abs. 1 des EG-Vertrags,*

2. die Ergreifung erforderlicher Abhilfemaßnahmen gemäß *Art. 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens,*

2. die Ergreifung erforderlicher Abhilfemaßnahmen gemäß *Art. 89 Abs. 2 des EG-Vertrags,*

3. die Zusammenarbeit mit der *EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission in den im Protokoll 23 zum EWR-Abkommen und in den im Kapitel II Art. 10, 11 und 12 des Protokolls 4 genannten Fällen*

3. die Zusammenarbeit mit der *Kommission in den in Art. 10, 11 und 12 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 genannten Fällen.*

4. die Zusammenarbeit mit der *EG-Kommission* in den im *Protokoll 24 zum EWR-Abkommen* genannten Fällen,

5. die Vornahme von Nachprüfungen gemäß *Kapitel II Art 13 und 14 des Protokolls 4*,

6. die Anhörung Beteiligter und Dritter gemäß *Kapitel II Art. 19 des Protokolls 4*,

7. die Besorgung der Aufgaben, die in den diesen Bestimmungen entsprechenden Artikeln der *Kapitel IV bis XVI des Protokolls 4* angeführt sind,

8. die Wahrnehmung von Befugnissen und Verpflichtungen Österreichs gegenüber der *EG-Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes* sowie,

9. die Prüfung von wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen der *EG-Kommission* sowie des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften daraufhin, ob diese nach den Bestimmungen des *EWR-Abkommens* ergangen sind.

§ 4. (3) Bei Vorliegen einer Nachprüfungsentscheidung der *EFTA-Überwachungsbehörde* wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die in *Art. 53 bis 60 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. 909/1993*, enthaltenen Wettbewerbsregeln hat das Kartellgericht auf Antrag des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Hausdurchsuchung anzuordnen. Das Kartellgericht hat neben der Echtheit der Nachprüfungsentscheidung der *EFTA-Überwachungsbehörde* nur zu prüfen, ob die beabsichtigte Durchsuchung nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismäßig ist. Über die Erlassung des Hausdurchsuchungsbefehls entscheidet der Vorsitzende des Kartellgerichts allein im Verfahren außer Streitsachen. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist ausgeschlossen. Die Durchsuchung ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kraft des mit Gründen versehenen richterlichen Befehles vorzunehmen.

4. die Zusammenarbeit mit der *Kommission* in den in der *Verordnung Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989* genannten Fällen,

5. die Vornahme von Nachprüfungen gemäß *Art. 13 und 14 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962*,

6. die Anhörung Beteiligter und Dritter gemäß *Art. 19 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962*,

7. die Besorgung der Aufgaben, die in den diesen Bestimmungen entsprechenden Artikeln der *Verordnungen des Rates im Bereich Verkehr und der allgemeinen Entscheidungen im Bereich Kohle und Stahl* angeführt sind sowie,

8. die Wahrnehmung von Befugnissen und Verpflichtungen Österreichs gegenüber der *Kommission im Sinne dieses Bundesgesetzes*.

9. *entfällt*

§ 4. (3) Bei Vorliegen einer Nachprüfungsentscheidung der *Kommission* wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die in *Art. 85 bis 90 EG-Vertrag und 65 und 66 EGKS-Vertrag* enthaltenen Wettbewerbsregeln hat das Kartellgericht auf Antrag des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Hausdurchsuchung anzuordnen. Das Kartellgericht hat neben der Echtheit der Nachprüfungsentscheidung der *Kommission* nur zu prüfen, ob die beabsichtigte Durchsuchung nicht willkürlich oder, gemessen am Gegenstand der Nachprüfung, unverhältnismäßig ist. Über die Erlassung des Hausdurchsuchungsbefehls entscheidet der Vorsitzende des Kartellgerichts allein im Verfahren außer Streitsachen. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist ausgeschlossen. Die Durchsuchung ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kraft des mit Gründen versehenen richterlichen Befehles vorzunehmen.

(4) Handelt es sich um Unternehmen oder Unternehmensverbände im Sinne des § 3 Abs. 3 erster Satz, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr von der Nachprüfungsentscheidung der *EFTA-Überwachungsbehörde* unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Handelt es sich um Unternehmen oder Unternehmensverbände im Sinne des § 3 Abs. 3 erster Satz, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr von der Nachprüfungsentscheidung der *Kommission* unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Geldbußen und Zwangsgelder

§ 5. (1) Als Abhilfemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 sind Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, wenn die *EFTA-Überwachungsbehörde* oder die *EG-Kommission* Österreich zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen ermächtigt und die Bedingungen und Einzelheiten hiefür in ihrer Entscheidung gemäß *Artikel 55 Abs. 2 des EWR-Abkommens* festgesetzt hat.

Geldbußen und Zwangsgelder

§ 5. (1) Als Abhilfemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 sind Geldbußen oder Zwangsgelder zu verhängen, wenn die *Kommission* Österreich zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen ermächtigt und die Bedingungen und Einzelheiten hiefür in ihrer Entscheidung gemäß *Artikel 89 Abs. 2 des EG-Vertrags* festgesetzt hat.

Inkrafttreten

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 zweiter Satz, gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Inkrafttreten

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

Art. II

Übergangsbestimmungen

Für jene Fälle, für die zum Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union noch die *EFTA-Überwachungsbehörde* zuständig ist, gelten die Bestimmungen des *EWR-Wettbewerbsgesetzes* (BGBl. 125/1993 i.d.F. BGBl. 627/1994) weiterhin.